

6. Unter welchen Voraussetzungen ist der Procurist zur Rechnungslegung verpflichtet?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. October 1892 i. S. G. (Bekl.) w. G. Erben (R.). Rep. I. 226/92.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war von 1882 bis 1888 Procurist und demnächst Teilhaber der im November 1890 in Liquidation gegangenen offenen Handelsgesellschaft Gebrüder G. Während der Liquidation haben die Gesellschafter gegen ihn auf Rechnungslegung über alle Einnahmen und Ausgaben für die Firma Gebrüder G. seit dem 25. November 1882 geklagt. Daß der Klage entsprechende Berufungsurteil ist aufgehoben worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Unbegründet ist das bereits in der Berufungsinanz vorgebrachte, von der Revision wiederum geltend gemachte Bedenken gegen die Aktivlegitimation der Kläger, welches darauf gestützt ist, daß die Handelsgesellschaft Gebrüder G. sich im November 1890 aufgelöst hat und in Liquidation getreten ist. Der von den Klägern erhobene Anspruch betrifft, soweit er sich auf die genannte Firma bezieht, die Auseinandersetzung der Gesellschafter, ist mithin zufolge Art. 142 Abs. 2 H.G.B. unter den Mitgliedern der früheren Handelsgesellschaft Gebr. G. zum Austrage zu bringen. Der Umstand, daß die Gesellschaft in Liquidation getreten und der Kaufmann N. zum Liquidator bestellt ist, steht dem Anspruche auf Rechnungslegung nicht entgegen; vielmehr ist ersichtlich, daß der Fortgang der Liquidation wesentlich von der Entscheidung über diesen Anspruch abhängt.

Berechtigt ist dagegen die Beschwerde, daß die Gründe, aus denen Beklagter zur Rechnungslegung verurteilt ist, bezüglich des ersten Teiles des Klagenspruches auf einer unrichtigen Rechtsauffassung beruhen.

In betreff der Einnahmen und Ausgaben für die Firma Gebr. G. haben die Parteien in der Berufungsinanz vorzugsweise darüber gestritten, ob dem Beklagten die Pflicht zur Rechnungslegung in der generellen Weise, wie im Berufungsurteile geschehen, aufzuerlegen sei, oder ob nur Rechenschaft über einzelne, klägerischerseits bestimmte zu bezeichnende Geschäfte von ihm gefordert werden könne. Wie gegenwärtig feststeht, hat Beklagter am 25. Februar 1882 Procura für die Firma Gebr. G. erhalten und ist im Jahre 1888, nach dem Tode seiner Mutter, der Witwe Therese G., thatsächlich, wenn

auch nicht eingetragener Teilnehmer des Gesellschaftsgeschäftes geworden. Nach den erstinstanzlichen Behauptungen der Kläger hat Beklagter seit 1882 die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die Kasse, allein gehabt und alle Gelder vereinnahmt. In der Berufungsinstanz haben die Kläger diese Behauptung anscheinend nicht in vollem Umfange aufrechterhalten wollen, sind aber, wie aus dem Zusammenhange ihrer im Thatbestande des Berufungsurtheiles mitgetheilten Auslassungen zu entnehmen ist, dabei verblieben, daß Beklagter in der gedachten Zeit den Hauptbestandteil des Geschäftsbetriebes besorgt und jedenfalls in selbständiger Weise die Geschäfte der Gesellschaft geführt und über die Kassenbestände verfügt habe. Vom Beklagten ist dagegen in erster Instanz behauptet, daß die Geschäfte der Gesellschaft bis zum Dezember 1882 von G. G., von da an bis 1886 von F. G. geführt seien; seit 1886 sei Beklagter zwar als Procurist an der Geschäftsführung beteiligt gewesen; F. G. aber habe bis zu seinem am 21. März 1890 erfolgten Tode die Bücher der Gesellschaft geführt und die Gelder einkassiert, die Leitung der Geschäfte also im wesentlichen in seiner Hand gehabt. In der Berufungsinstanz hat Beklagter zugestanden, daß er ebenfalls für die Gesellschaft Geschäfte gemacht, Gelder eingenommen und verausgabt habe, bestreitet aber wiederholt, eine selbständige Thätigkeit ausgeübt zu haben, und will nur wie ein Kassierer unter einem Prinzipale gearbeitet haben. Die Handelsbücher seien vor dem Tode des F. G. nie in seinen Besitz gekommen. Von den ab und zu in Empfang genommenen Zahlungen habe er dem F. G. jedesmal Mitteilung gemacht, der dann die Eintragung in die Bücher übernommen habe. Das Geld habe entweder F. G. erhalten, oder es sei direkt zur Bezahlung von Geschäftsschulden verwendet worden. Bis 1885 will Beklagter überhaupt keine Zahlungen für die Gesellschaft entgegengenommen haben.

Das angefochtene Urtheil legt entscheidendes Gewicht darauf, daß Beklagter die Stellung eines Procuristen im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft eingenommen hat. „Als Procurist“, heißt es in den Entscheidungsgründen des Berufungsurtheiles, „war er zu allen in einem Handelsgewerbe überhaupt vorkommenden Handlungen ermächtigt; er arbeitete selbständig, nicht, wie er hervorhebt, unter einem Prinzipal gleich einem Kassierer, sondern weit mehr neben dem Prinzipal mit fast denselben Befugnissen.“ Hieraus ist gefolgert worden, daß Be-

klagter, um sich gegen den Anspruch auf Rechnungslegung zu sichern, jedes Jahr über die Geschäfte für die Firma hätte Rechnung legen und, wenn er die angeblich von F. G. allein geführten Bücher niemals zu Gesichte bekam, für sich über seine Geschäfte hätte Buch führen müssen. Diese Auffassung ist auch hinsichtlich der Zeit nach 1886 für durchgreifend erachtet worden, da die Stellung des Beklagten durch seinen Eintritt als Gesellschafter nicht wesentlich verändert sei.

Die mitgetheilten Erwägungen verkennen die Bedeutung der Procura. Dieselbe stellt sich Dritten gegenüber allerdings als eine sehr weitgehende Ermächtigung zur Vornahme von Rechtshandlungen dar, die vom Prinzipale nicht beschränkt werden kann; sie besagt aber nichts über die Stellung, welche der Prokurist bezüglich der Geschäftsführung im Verhältnisse zum Prinzipale einnimmt. Die Befugnis, geschäftliche Dispositionen zu treffen, kann dem Prokuristen ganz entzogen wie auch mehr oder minder eingeschränkt sein; er kann hierbei in größerer oder geringerer Abhängigkeit vom Prinzipale stehen; der Umfang der ihm durch das Gesetz gewährten Vollmacht wird dadurch nicht berührt. Der Schluß, der im Berufungsurteile aus der Ernennung des Beklagten zum Prokuristen auf die ihm zustehende Selbständigkeit bei Führung der Gesellschaftsgeschäfte gezogen wird, kann demnach nicht für zutreffend erachtet werden. In dieser Hinsicht bedarf es einer Prüfung des tatsächlichen Verhältnisses, in welchem der Beklagte zur Gesellschaft gestanden hat.

Zu der von den Klägern verlangten Rechnungslegung ist Beklagter nur verpflichtet, wenn und insoweit er selbständig Geschäfte der Gesellschaft betrieben und über das Gesellschaftsvermögen verfügt hat. Nur insoweit diese Voraussetzung zutrifft, ist seine Thätigkeit als eine Verwaltung im Sinne des Gesetzes (I. 14 Abschn. 2 A. L. R.) anzusehen. Nur unter dieser Voraussetzung enthält auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß Beklagter, um sich gegen den Anspruch auf Rechnungslegung zu schützen, jährlich hätte Rechnung legen und, falls ihm die Handlungsbücher der Gesellschaft nicht zugänglich waren, selbst über die für die Gesellschaft gemachten Einnahmen und Ausgaben hätte Buch führen müssen, keine unbillige Zumutung. Hat dagegen Beklagter, wie er behauptet, eine derartige selbständige Thätigkeit nicht ausgeübt, vielmehr unter ständiger Kontrolle des die Geschäfte leitenden Gesellschafters sich befunden, so kann keine ge-

nerelle Rechnungslegung von ihm gefordert werden. Die von den Instanzrichtern in Bezug genommene Bestimmung des §. 61 A.L.R. I. 18 führt in diesem Falle höchstens dazu, den Beklagten zur Rechenschaft über einzelne speziell zu bezeichnende Geschäfte für verpflichtet zu erachten." . . .